

## **Stellungnahme zum Schreiben des Rechnungsprüfungsamtes vom 04.02.2019**

### ***Zum Vergabevorgang im Rahmen des Förderprojektes „Ertüchtigung und Digitalisierung der LSA-Infrastruktur“ (Digi 3)***

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Schreiben vom 04.02.2019 (142/20/02/19) zu Bedarfsprüfung für die Durchführung der Maßnahmen zur Ertüchtigung und Digitalisierung der LSA-Infrastruktur (Kurzbezeichnung DIGI 3) mitgeteilt:

„Hinsichtlich der Maßnahmen, bei denen kein Wettbewerb vorgesehen ist, rege ich an, vorab die Zustimmung des Fördermittelgebers einzuholen. Dies gilt insbesondere für die AP 2.1 und 2.2 – „Ertüchtigung bestehender Lichtsignalanlagen“ und AP 3.2 – „Umsetzung Neuplanung in Steuergeräten an Hot Spots“.

Das Amt für Verkehrsmanagement hat die Hinweise des RPA wie folgt berücksichtigt:

Bereits mit der Antragstellung wurde dem Fördermittelgeber in den Arbeitspaketen AP 2.1, 2.2 und 3.2 die zur Beauftragung vorgesehene Auftragnehmer konkret bekannt gegeben. Bereits zu diesem Zeitpunkt war absehbar, dass zur direkten Vergabe aufgrund vorliegender Alleinstellungsmerkmale die Notwendigkeit besteht und die zugehörigen vergaberechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Durch die Bewilligung des Förderantrags hat der Fördermittelgeber seine grundsätzliche Zustimmung gegeben, was ansonsten bei vergleichbaren Vorgängen im Prüfablauf zur Bewilligung beanstandet wird.

Hinsichtlich der Durchführung der Vergabe weist der Fördermittelgeber darauf hin, dass unabhängig von der Bewilligung, der Antragsteller die für ihn geltenden Vergaberichtlinien einhalten muss.

Bei einem Telefonat mit dem Projektträger am 4. Februar 2019 wurde dies seitens des Fördermittelgebers nochmals bekräftigt und mitgeteilt, dass durch den Fördergeber grundsätzlich keine Freigaben für das Vorgehen bei der Vergabe erfolgt.

gez. Patric Stieler